



- Für Arbeitskleidung und Straßenkleidung getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten schaffen, wenn die Beschäftigten infektiösen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen ausgesetzt sind.
- Bei mehr als zehn Beschäftigten, oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern Pausenräume / -bereiche zur Verfügung stellen (mit dem Krankenhaus koordinieren).

## **Zusätzliche Hinweise für Arbeitsbereiche mit erhöhter Infektionsgefährdung**

(z. B. Dialyse-, Infektionseinheiten)

- Zusätzliche Schutzkleidung nach Bedarf und ggf. Vorgaben der Hygienekommission des Krankenhauses zur Verfügung stellen, z. B. flüssigkeitsdichte Handschuhe, Schürzen, Fußschutz, Atemschutz.
- Für getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung sorgen. Gebrauchte und verschmutzte Schutzkleidung ist wie Krankenhauswäsche zu behandeln, bzw. zu entsorgen.
- Vor Betreten der Aufenthalts- und Speiseräume die Schutzkleidung ablegen.
- Schutz gegen Schmierinfektion durch Unterbrechung der Infektionswege sicherstellen, z. B. durch Händedesinfektion, persönliche Schutzausrüstung, Schleimhäute und offene Wunden dürfen mit infektiösem Material nicht in Berührung kommen.
- Zum Händetrocknen Einmalgebrauchshandtücher oder Warmlufttrockner verwenden.

## **Gefährdungen**

- Je nach Arbeitsbereich kann eine mehr oder weniger hohe Infektionsgefährdung durch Krankheitserreger bestehen.
- Bei Verwendung von Reinigungsmitteln und insbesondere desinfizierenden Reinigungsmitteln können ätzende, gesundheitsschädliche oder sensibilisierende Stoffe vorkommen und die Haut und die Atemwege schädigen.

## **Allgemeines**

- Vom Krankenhaus aufgestellten Hygieneplan einhalten.
- Beschäftigte regelmäßig unterweisen und über Gefahren aufklären.
- Sicherheitsmaßnahmen zwischen dem Krankenhaus und dem Reinigungsunternehmen entsprechend der Infektionsgefährdung koordinieren.

## **Schutzmaßnahmen**

- Mischverhältnisse oder Dosierung der Reinigungs- und Desinfektionslösungen nach Hygieneplan einhalten.
- Waschräume zur Verfügung stellen, wenn die Art der Tätigkeit es erfordert.
- Die hygienisch erforderlichen Mittel zum Reinigen und Desinfizieren sowie zum Abtrocknen der Hände zur Verfügung stellen.
- Hautschutz beachten: Vor der Arbeit gezielter Hautschutz, nach der Arbeit richtige Hautreinigung, nach der Reinigung sorgsame Hautpflege.
- Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Auswahlhilfen werden im Gefahrstoffinformationssystem (WINGIS) der BG BAU online angeboten.
- Umkleieräume zur Verfügung stellen, wenn bei der Tätigkeit besondere Arbeitskleidung getragen werden muss.

- Bei möglichen Kontakten mit Blut, Sekreten und Körpergewebe Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
- Das Essen, Trinken, Rauchen sowie das Tragen von Schmuckstücken (auch Uhren und Eheringe) ist in diesen Arbeitsbereichen nicht erlaubt.
- Nach Verletzung durch Instrumente (z. B. Nadelstichverletzung) umgehend einen D-Arzt aufsuchen.

### Zusätzliche Hinweise für den Umgang mit Krankenhauswäsche

- Benutze Wäsche unmittelbar in widerstandsfähigen, dichten und gekennzeichneten Behältnissen (z. B. Container, Textil- oder Kunststoffsäcke) entsprechend dem Reinigungsverfahren erfassen.
- Wäschesäcke nur geschlossen transportieren, nicht werfen oder stauchen.
- Direktes Berühren der Wäsche vermeiden.
- Infektiöse Wäsche desinfizieren, infektionsverdächtige Wäsche desinfizierend waschen, z. B. in zugelassenen Waschmaschinen.

### Zusätzliche Hinweise für die Abfallentsorgung

- Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände (z. B. Spritzen, Kanülen) nur in geschlossenen Behältern, die nicht durchstoßen werden können, in den Abfall geben (Abwurfboxen) ①.
- Infektiösen Abfall von dem übrigen Abfall getrennt erfassen und vor dem Transport desinfizieren oder in geeigneten Transportbehältnissen, z. B. Kunststoffsäcken oder Spezialbehältern, sicher verschließen und kennzeichnen.
- Abfälle unmittelbar in widerstandsfähigen, dichten und feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern sammeln und vor dem Transport verschließen (Verschlusszange benutzen) ②.



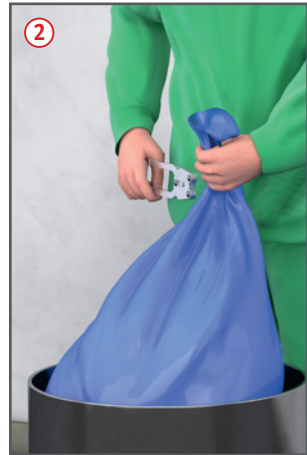
- Abfallsäcke nur auf Transportwagen befördern, nicht von Hand tragen, über den Fußboden ziehen oder zusammendrücken.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

### Beschäftigungsbeschränkungen in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefahr

- Nur Personen beschäftigen, deren Gesundheitszustand regelmäßig überwacht wird.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge für die Beschäftigten veranlassen.
- Eine Schutzimpfung gegen Hepatitis-B- und Hepatitis-A-Viren wird empfohlen.
- Keine werdenden und stillenden Mütter in diesen Bereichen einsetzen.
- Jugendliche nur unter Aufsicht und zur Erreichung des Ausbildungszieles in diesen Bereichen einsetzen.



### Weitere Informationen:

Mutterschutzgesetz  
 Jugendarbeitsschutzgesetz  
 Arbeitsstättenverordnung  
 Biostoffverordnung  
 Gefahrstoffverordnung  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge  
 BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
 TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege  
 TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“  
 Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes  
 Informationsblatt zum Verhalten bei Nadelstichverletzungen